

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

2. Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Auf den zeichnerisch bestimmten Flächen für das Anpflanzen und mit Bindung für Bepflanzung von Bäumen und Sträuchern sind Bäume nicht unter 2 m Höhe und Sträucher als Unterpflanzung in einem Pflanzabstand von mindestens 1,5 x 1,0 m oder als Hecke zu verwenden. Der Anteil der Bäume soll mind. 10 % betragen. Zusätzlich sind gegenseitig Hecken zulässig.

Für die Bepflanzung sind nur Gehölze der natürlichen potentiellen Vegetation zulässig, wie z. B.

Bäume: Feldahorn, Spitzahorn, Stieleichen, Vogelkirsche, Eberesche, Winderlinde, Hainbuche, Esche und Streuobstbäume.

Sträucher: Roter Hartriegel, Hasel, Liguster, Pfaffenhütchen, Feldahorn, Weißdorn, Heckenkirsche Schlehe, Schneeball, Holunder

BAU ANLAGEN DIE DEM SPORT DIENEN (UNKLEIDE, CLUBHAUS)

ZWEITE VEREINFACHTE
ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES

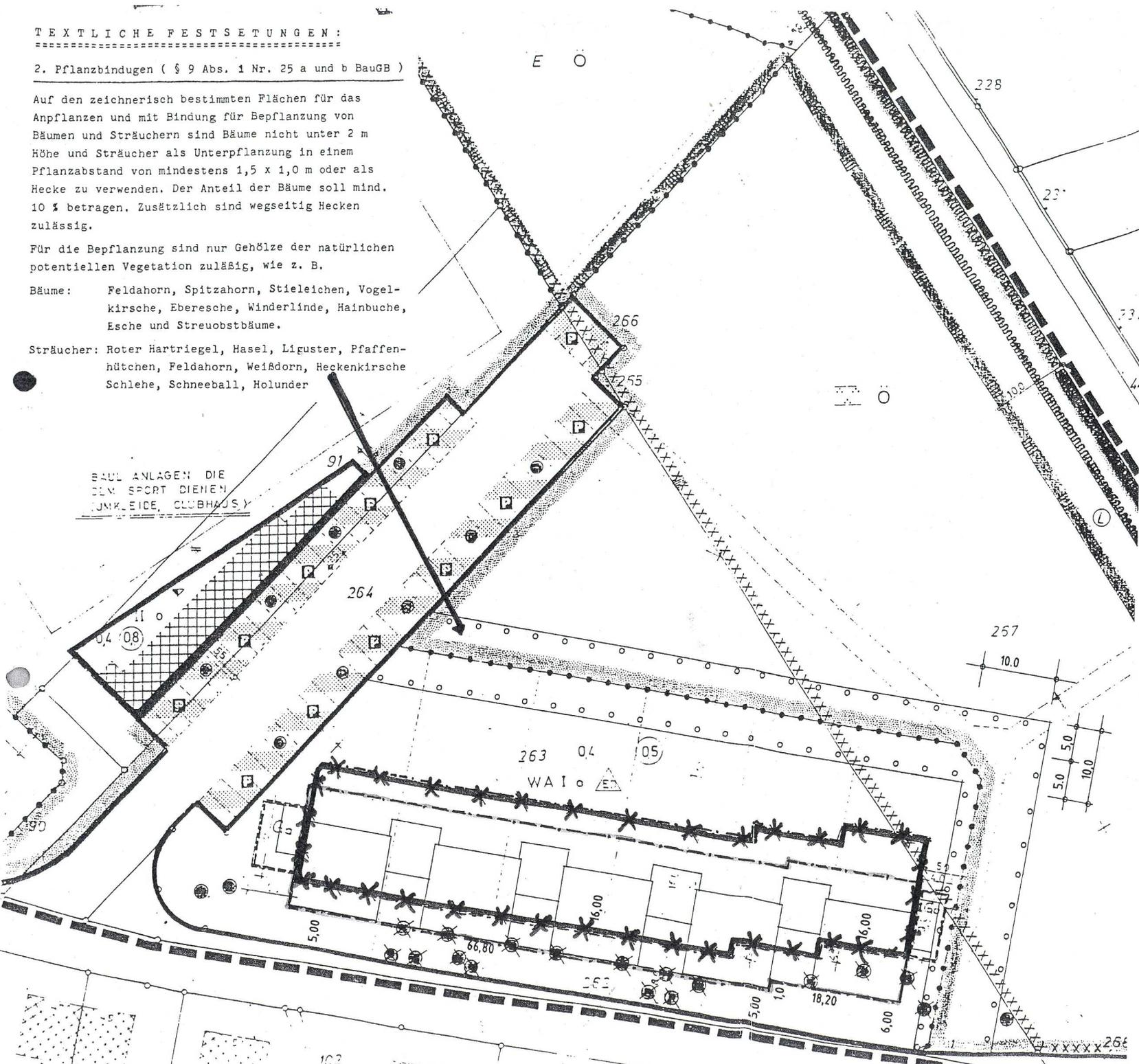
Rommerskirchen Nr.: 11 M. 1:500

"Giller Straße"

~~-----~~ AUFGEHOBENE FESTSETZUN

----- NEUE FESTSETZUNG
SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG
(PFLANZBINDUNG 9 BauGB)

4. AUSFERTIGUNG



Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 02. 04. 1992 gem. § 13 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253) die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Rommerskirchen Nr. 11 "Gillerstraße" beschlossen.

Rommerskirchen 1, den 03.04.1992
Der Bürgermeister

R.P. Lorenz
(Wolter)



Diese vereinfachte Änderung wurde am 10. 04. 1992 gemäß § 12 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Rommerskirchen 1, den 10. 04. 92
Der Gemeindedirektor

Emm...
(10. 04. 92)

